

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	12 (1887-1889)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Adrian von Bubenberg und sein Eingreifen in die wichtigsten Verhältnisse der damaligen Zeit
<b>Autor:</b>	Ziegler, Alfred
<b>Kapitel:</b>	II: Eintritt in das öffentliche Leben : erste Beamtung, erstes Erscheinen vor Gericht
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370803">https://doi.org/10.5169/seals-370803</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach Dijon gereist zu diesem Zwecke; da jedoch Herzog Philipp durch dringende Geschäfte abgehalten wurde, unterblieb der Kreuzzug. Adrian musste wieder umkehren, ohne in Dijon die gehoffte Entrichtung der Pension erreicht zu haben. Im Gegenteil verursachte ihm diese Reise noch bedeutende Kosten, die im ersten Missiv auf 400, im zweiten auf 500 Gulden veranschlagt sind.

## Kapitel II.

### Eintritt in das öffentliche Leben.

#### **Erste Beamtung, erstes Erscheinen vor Gericht.**

Im Jahre 1451 oder vielleicht noch früher (Hidber nach einem Msgr. von Fetscherin über Bubenberg) gelangte Adrian von Bubenberg in den grossen Rath und begann hiemit seine politische Laufbahn. Bald bahnte ihm seine Tüchtigkeit und wohl auch der Einfluss seines Vaters den Weg zu einem wichtigen Amte. Im Jahre 1453 wurde er als Landvogt nach Lenzburg gesandt. Diese Stelle erforderte einen energischen und tüchtigen Beamten, weil zwischen den Edlen des Aargau's und ihrem Oberherrn, der Stadt Bern, oft heftige Streitigkeiten vorkamen, da die beidseitigen Rechte und Pflichten noch nicht genau festgesetzt waren. Bis zum Jahre 1455 bekleidete Adrian dieses Amt zu grosser Befriedigung seiner Regierung. Es beweist uns dies die Wiederwahl, die ihm 1458 zu teil wurde. Wiederum versah er während zwei Jahren mit Geschick und Gewissenhaftigkeit diese Stellung. (Vrgl. Excurs I, p. 106.)

Einige Jahre früher sehen wir auch Adrian zum ersten Male vor Gericht auftreten. Zwischen Heinrich von Bubenberg und Heinzmann von Scharnachtal entstand 1454 (nicht erst 1457, wie Hidber p. 8 sagt) Streit wegen der Herrschaft Mannenberg im Simmental. Nach dem Tode Hans von Rarons, des letzten Sprösslings

dieses Hauses, und seiner Tochter fielen alle seine Besitzungen an den Grossvater derselben, Heinzmann von Scharnachtal. Darunter waren aber die Herrschaft Mannenberg und der Reichenstein Lehen der Grafen von Gruyère. Scharnachtal nahm auch diese Herrschaften in Besitz, ohne von dem Grafen damit belehnt worden zu sein. 1454 aber machte ihm Heinrich von Bubenberg dieselben streitig, nachdem ihn der Graf auf seine Bitte damit belehnt hatte, da er dieselben als ein heimgefallenes Mannlehen betrachtete.<sup>1)</sup> Scharnachtal klagte nun vor dem Rate in Bern Dezember 1454. Er stützte sich hiebei einerseits auf das Testament des Herrn von Raron, anderseits auf einen Spruch des Rates, welcher ihm nach dem Tode Rarons die ganze Hinterlassenschaft zugesprochen hatte. Übrigens erklärte er sich bereit, die ganze Erbschaft Rarons, soweit dieselbe noch nicht veräussert sei, gegen Übernahme von dessen Schulden an Heinrich von Bubenberg abzutreten. Dieser bestritt die Kompetenz des Rates, in der vorliegenden Angelegenheit ein Urteil zu fällen, und erklärte, dass er sich nur verantworte, um seine von Scharnachtal angegriffene Ehre zu verteidigen.<sup>2)</sup> Ein Rechtsspruch könne nur vom Lehensherrn und dessen Mannen gefällt werden.<sup>3)</sup> So hatte denn der Spruch des Rates: « Heinzmann solle im Besitz der Herrschaften verbleiben, da er dieselben Jahr und Tag unangefochten inne gehabt

<sup>1)</sup> Die über diese Belehnung Samstag nach Weihnachten 1454 ausgestellte Urkunde ist interessant wegen der Beschreibung der Formalitäten, die dabei beobachtet wurden. Der Graf nimmt von Bubenberg das Lehenstgelübde mit Kuss und Eid gegen Überreichung des Dolches als Zeichen der Lehenstreue. Diese Urkunde setzt M. Stettler (I, 78) fälschlich in das Jahr 1354.

<sup>2)</sup> Hidber hebt p. 5 den klaren, unerschütterlichen Rechtssinn Heinrichs von Bubenberg hervor. Mit diesem Rechtssinn kontrastiert aber die Art und Weise, wie Heinrich von Bubenberg sich in den Besitz von Mannenberg zu setzen suchte.

<sup>3)</sup> T. Spb. C. 176 e. s.

habe », keine Schlichtung des Streites zur Folge. Der selbe dauerte fort und nahm nun sogar einen mehr öffentlichen Charakter an, indem durch diesen Spruch des bernischen Rates dem Grafen von Gruyère die Entscheidung über seine Lehen entzogen wurde. Zum Glück gelang es dann doch dem Rate, eine Verständigung zu erzielen. Nach vielen Bitten desselben liess sich Heinrich von Bubenberg dazu bewegen, seine Ansprüche auf die streitigen Güter seinem Sohn Adrian zu übergeben, worauf dann ein Vergleich zu stande kam.

In die Biographie Bubenburgs von Stettler (p. 163) und von Hidber (p. 8), die diesen Streit auch berühren, hat sich hier ein kleiner Irrtum eingeschlichen. Es heisst nämlich, Heinrich von Bubenberg hätte im Bewusstsein seines bessern Rechtes einen Eid getan, nie davon weichen zu wollen. Um diesem Eide nicht untreu zu werden und doch den dringenden Bitten des Rates zu willfahren, hätte er sodann alle seine Rechte an Mannenberg und den Reichenstein seinem Sohne Adrian übertragen. Die Sache verhält sich ein wenig anders. Bubenberg hatte nicht geschworen, « nicht vom Rechte weichen zu wollen », sondern er hatte dem Grafen von Gruyère, seinem Lehensherrn für Mannenberg, bei der Belehnung das eidliche Versprechen ablegen müssen, dieser Lehen wegen « vor niemand anders Recht zu nehmen ».<sup>4)</sup> Da er also gemäss diesem Eide den bernischen Rat in dieser Angelegenheit nicht als Richter anerkennen durfte, entschloss er sich auf die dringenden Bitten des Rates, das fragliche Lehen seinem Sohne Adrian abzutreten, damit dann dieser sich einem Spruche des Rates unterwerfen könne. Dadurch beging er aber eine Rechts-

---

<sup>4)</sup> Denn Im der lehenherre also vorgemelt ist, by sinem eide verbotten hab von der lehengüter wegen, in deheim Recht zu treten noch daruber urteilen und rechten lassen anders denn vor Ime und seinen Mannen. (T. Spb. C. 417—425, uf Samstag vor dem Suntag Oculi 1456, 27. Februar.)

verletzung, denn er war nicht befugt, sein Lehen ohne die Einwilligung seines Lehensherrn einem andern abzutreten. Dass aber dieser seine Einwilligung gegeben habe, ist mehr als zweifelhaft, da ja die Abtretung nur geschah, um die Entscheidung über die wichtige Frage, wem diese Lehen gehören sollten, dem Lehensherrn zu entziehen und dem bernischen Rate zu übertragen. Heinrich von Bubenberg beging dadurch die nämliche Rechtsverletzung, welche Hans von Raron begangen, indem er ohne Zustimmung des Grafen von Gruyère die Herrschaft Mannenberg an Heinzmann von Scharnachtal vermachte — die nämliche Rechtsverletzung, auf Grund deren er Mannenberg dem Herrn von Scharnachtal zu entziehen suchte.

Die Entscheidung des Rates in diesem Streite ging dahin, dass Scharnachtal die streitigen Güter an Bubenberg abtreten, dieser ihn dagegen mit der Summe von 2700 rheinischen Gulden entschädigen solle. Aber noch vierzehn Jahre später, 5. Juli 1470, klagte Konrad von Scharnachtal vor dem Rate, dass Adrian von Bubenberg ihm von dieser Summe noch 800 Gulden schulde. Der Rat beschloss, dass Adrian ihn darum ausrichten solle.<sup>5)</sup> Derselbe übernahm darauf 1471 eine Schuld der Herren von Scharnachtal an Heinrich Escher in Zürich im Betrage von 800 Gulden.<sup>6)</sup> Da der Rat von Bern diese Schuld verbürgt hatte, setzte Adrian ihm nun seine Herrschaften Strättlingen und Reutingen zum Pfande, 29. Mai 1471.<sup>7)</sup>

### Kapitel III.

#### Fremder Kriegsdienst Adrians.

Nachdem Adrian von seinem Amte als Landvogt in Lenzburg zurückgetreten war, mag er sich zunächst seinen häuslichen Angelegenheiten gewidmet haben. Wir

<sup>5)</sup> T. Spb. F. 241.

<sup>6)</sup> T. Spb. F. 375.

<sup>7)</sup> T. Spb. F. 377.